



Bejagungsschneisen und Direktzahlungen

Aktuelle Regelungen, Stand: Januar 2018

Bejagungsschneisen nutzen dem Landwirt

Beobachtungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Anlage von Bejagungsschneisen ein wirksames Werkzeug sein kann, Wildbestände zu regulieren und somit Wildschäden zu vermeiden. Ein reduzierter Wildtierbestand vermindert ebenfalls die Gefahr der Ausbreitung von Krankheiten und Seuchen. Derzeit ist insbesondere eine stärkere Bejagung des Schwarzwildes zur Verhinderung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) erforderlich. Die Vorteile der Bejagungsschneisen kommen folglich vor allem den Landwirten selbst zugute.

Bejagungsschneisen können auf landwirtschaftlichen Flächen angelegt werden, ohne dass die Beihilfefähigkeit der Flächen für Direktzahlungen berührt wird. Aus Sicht des BMEL sind dabei insbesondere die nachfolgend dargestellten Möglichkeiten praxisrelevant.

1. Vorzeitige Ernte eines Streifens in einer Maisfläche

Zum Anlegen von Bejagungsschneisen ist es möglich, Streifen aus einer Maisfläche vorzeitig zu ernten. Die Ernte sollte nach dem 15. Juli erfolgen, u. a. um bei Greening-pflichtigen Betrieben Auswirkungen auf die Erfüllung der Anbaudiversifizierung und eine separate Flächenausweisung zu vermeiden. Vorzeitig geerntete Bejagungsschneisen bleiben weiterhin Teil der Maisfläche und brauchen daher im Förderantrag nicht gesondert ausgewiesen zu werden.

2. Anlage im Rahmen Ökologischer Vorrangflächen (ÖVF)

Landwirtschaftliche Betriebe, die über 15 Hektar Ackerland bewirtschaften, müssen grundsätzlich mindestens fünf Prozent der für die Direktzahlungen beantragten Fläche als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) nutzen, um Direktzahlungen zu erhalten. Einige ÖVF-

Elemente können so angelegt werden, dass sie auch als Bejagungsschneisen nutzbar sind. Dies sind vor allem brachliegende Flächen, Pufferstreifen, Feldränder oder beihilfefähige Flächen an Waldrändern. Bei Brachen ist jedoch die Mindestparzellengröße, die je nach Bundesland unterschiedlich groß ist, zu beachten. Damit der oben genannte Anteil von fünf Prozent berechnet werden kann, sind die ÖVF grafisch genau nach Lage und Größe im Antrag auszuweisen. Zu beachten sind die je ÖVF-Element unterschiedlichen Fördervoraussetzungen sowie die Durchführung der Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen.

3. Bejagungsschneisen einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche (keine ÖVF)

a) Gesonderte Ausweisung

Bejagungsschneisen können auch von Vorneherein als Streifen oder Teilflächen einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche z. B. eines Maisfeldes angelegt werden. Sofern solche Flächen aus der Erzeugung genommen wurden und es sich nicht um ökologische Vorrangflächen (ÖVF) handelt, finden die Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (Begrünungsaufgabe, Schonzeitraum 1. April bis 30. Juni) im Rahmen der *Cross Compliance* darauf keine Anwendung. Grundsätzlich sind die Streifen bzw. Teilflächen aber weiterhin grafisch genau nach Lage und Größe im Sammelantrag auszuweisen; dabei ist die Mindestparzellengröße einzuhalten.

b) In einigen Bundesländern keine gesonderte Ausweisung

Einige Bundesländer haben die Möglichkeit geschaffen, für Blüh- und Bejagungsstreifen marginaler Größe auf die gesonderte Ausweisung dieser Streifen im Sammelantrag zu verzichten. Die Ausweisung erfolgt z. B. durch einen „Mischcode“ für Mais mit Bejagungsschneisen / Blühstreifen. Auch diese Vorgehensweise ist nur dann möglich, wenn es sich nicht um ökologische Vorrangflächen handelt. Wenn es sich bei den Streifen um ganzjährig aus der Erzeugung genommene Flächen handelt, ist die Mindestpflügetätigkeit durchzuführen. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden Ihres Bundeslandes.

4. Streifen einer anderen Kultur

Es können Streifen oder auch größere Flächen einer anderen Hauptkultur wie z. B. Sommergerste, innerhalb oder neben den Mais- oder Rapsflächen angebaut und als Bejagungsschneisen genutzt werden. Diese Flächen sind als selbständige Parzellen (Mindestparzellengröße ist zu beachten) mit einer eigenen Kultur förderfähig. Diese Parzellen sind grafisch genau nach Lage und Größe im Förderantrag auszuweisen.

5. Hinweis zu Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)

Sofern auf den betreffenden Flächen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen angewendet werden, sind daraus resultierende AUKM-Anforderungen ebenfalls einzuhalten. So ist z. B. in Bayern darauf zu achten, ob diese Flächen zur Erfüllung von Anforderungen der 2. Säule als Hauptfutterflächen genutzt werden müssen.

*Keine Anwendung
in Brandenburg*